

Das neue Korruptionsstrafrecht in der praktischen Anwendung

Frühjahrstagung - AG Medizinrecht
Hamburg, 15. April 2016

Prof. Dr. Michael Kubiciel

Universität zu Köln



Korruptionsrisiken im Gesundheitswesen

- **Ökonomischer Druck** auf Krankenhäuser und Ärzte
- **Gesundheitspolitik** schafft Anreize für Kooperation zwischen Marktakteuren
- **Konzentration der Entscheidungsbefugnisse** auf „Gate-keeper“-Gruppen
- **Komplizierte Normen und komplexe Verfahren**

Universität zu Köln



§ 299 a Abs. 1 – passiv (§ 299 b Abs. 1 – aktiv)

Wer als Angehöriger eines Heilberufs [...] im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil [...] als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Verordnung oder der Abgabe von Arzneimitteln [...] oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

- 1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder*
 - 2. seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze,*
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren/Geldstrafe bestraft.*

Universität zu Köln



§ 299 a Abs. 2 – passiv (§ 299 b Abs. 2 – aktiv)

Ebenso wird bestraft, wer als Angehöriger eines Heilberufs (...) einen Vorteil dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Arzneimitteln (...), die zur Abgabe an den Patienten bestimmt sind, seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze.

Universität zu Köln



Schutzrichtung

- Abs. 1 und 2: Regeln des Gesundheitssystems, die Abgabe/Bezug von Arznei-/Heilmitteln etc. steuern
- Abs. 1: auch Rechtssphäre des Patienten
- Abs. 2: Vorfeldtatbestand; lediglich Gefahr, dass Rechtssphäre konkreter Patienten berührt wird

Universität zu Köln



Legitimation und Regelungszweck

- **Selbsteilungskräfte** des Marktes zu schwach
- **Ungleichbehandlung** mit anderen freien Berufen gerechtfertigt: Hohes kriminogenes Potential, hohe finanzielle und soziale Bedeutung
- **Typische Korruptionsdelikte**, keine Professionsdelikte: Sicherung des gesundheitsrechtlichen Steuerungs-, Verteilungs- und Ordnungsmechanismus gegen unlautere Verzerrungen
- **Vertrauen der Patienten** in die Einhaltung der Regeln, die die Ökonomisierung begrenzen

Universität zu Köln



Regelungsumfang

- **Adressatenkreis**

Angehörige eines Heilberufes, dessen Ausübung eine staatliche geregelte Ausbildung erfordert (also z.B. auch Krankenpfleger, Ergotherapeuten)

- **Inkriminierte Vorteile**

Geld und geldwerte Leistungen, immaterielle Zuwendungen (z.B. Ämter, Ehrungen), Abschluss eines Vertrages bzgl. vergüteter Tätigkeit (z.B. Anwendungsbeobachtungen)

Universität zu Köln



Regelungsumfang

- **Inkriminierte Gegenleistungen**

- Unlautere Bevorzugung im ausländischen oder inländischen Wettbewerb

- Rückgriff auf Rspr. zu § 299 StGB

- Verletzung der Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit

- Verbindliche Berufsordnungen der Kammern

- nur gesundheitsmarktbezogene Pflichten!

Universität zu Köln



Regelungsumfang

- **Unrechtsvereinbarung („als Gegenleistung“)**
 - Bei geringwertigen und allgemein üblichen Werbegeschenken u.U. keine Eignung, zur inkriminierten Gegenleistung zu motivieren
 - Abschluss eines Vertrages über bezahlte Anwendungsbeobachtung nicht tatbestandsmäßig, wenn Ergebnisse öffentlich gemacht und Entschädigung nicht motivierend

Universität zu Köln



(Praktische) Folgen

Enorme rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung:

- Maßstab für sämtliche Kooperationen auf dem Gesundheitsmarkt
- Verschärfung des Haftungsregimes für juristische Personen über Bußgeld-/Verfallsvorschriften des OWiG

Universität zu Köln



Risiko und Chance

- **Risiko:** Inkriminierung sinnvoller und erlaubter Formen der Zusammenarbeit
- **Chance:** Inkorporierung gesundheits-/sozialrechtlicher Normen sowie informeller Regeln
 - Mitgestaltung durch Kammern und Verbände (Berufsausübungsregeln, Best Practices....)
 - Überprüfung ihrer Compliance-Regeln durch Pharmaindustrie und Krankenhäuser

Universität zu Köln



Konkretes Strafbarkeitsrisiko

- Beachtung existierender Regeln verringert Strafbarkeitsrisiko enorm
- Prüfung neuer Kooperationsmodelle durch Kammern oder unabhängige Rechtsgutachter
- In „Graubereichen“: Strafbarkeit nur, wenn gesundheitsrechtlich unvertretbar und evident strafwürdig

Universität zu Köln

